



Unterrichtung 20/41

der Landesregierung

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Betreuerregistrierungsverordnung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Sozialausschuss

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

02. Dezember 2022

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Betreuerregistrierungsverordnung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die beiliegende Landesverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Diese Landesverordnung wurde im Kabinett beschlossen und wird nun an die Verkündungsstelle zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt versandt.

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

Anlage

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Betreuerregistrierungsverordnung

Vom **23.** November 2022

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Zuständige Behörde

Für die Anerkennung von Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgängen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie die Anerkennung von Sachkundenlehrgängen nach § 8 Absatz 1 der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) ist die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde zuständig.

§ 2 Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie nach § 8 Absatz 1 der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) wird auf die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, **23.11.** 2022


Daniel Günther
Ministerpräsident


Aminata Touré
Ministerin für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung